

JungfrauCamp Reglement

1) Allgemeines

- a) Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- b) Der Campingplatz dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend ist der Mieter zur Rücksichtnahme gegenüber seinen Nachbarn angehalten.
- c) Untervermietung ist nicht erlaubt.
- d) Auf dem Campingplatz darf keinerlei Gewerbe betrieben werden.
- e) Das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist auf dem Campingplatz untersagt.
- f) Wer die gebotene Ordnung trotz mehrmaliger Verwarnung nicht einhält, kann vom Platz gewiesen werden.

2) Mietvertrag und JungfrauCamp Reglement

Grundlage des Mietverhältnisses bilden der befristete Mietvertrag und das JungfrauCamp Reglement. Mietvertrag und JungfrauCamp Reglement müssen unterzeichnet der Vermieterin zurückgesandt oder abgegeben werden. Mit der Unterzeichnung des JungfrauCamp Reglements werden die darin umschriebenen Rechte und Verpflichtungen vorbehaltlos anerkannt.

3) Gebühren

- a) Platzmieten und Nebenkosten sind im Mietvertrag geregelt; sie werden jeweils vorschüssig erhoben.
- b) Für verspätete Zahlungen ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- c) Nach erfolgloser Mahnung mit Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen behält sich die Vermieterin das Recht vor, sich zur Entfernung des Wohnwagens / Wohnmobils auf Kosten des Mieters ermächtigen zu lassen. Schadenersatz und Mietzinsforderungen inkl. Nebenkosten bis zum Datum der Räumung bleiben vorbehalten.
- d) Wintercamping: Die Ablesung des Stromzählers erfolgt direkt nach dem Aufenthalt und wird mit CHF 1.00 pro kWh abgerechnet.

4) Sanitäre Anlagen, Infrastruktur und Installationen

- a) In der Benützung der sanitären Anlagen, der Fahrwege, der Abfallentsorgungsstellen sowie dem Betriebsgebäude ist der Mieter zu peinlicher Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Die Eltern sind in diesen wie auch in anderen Belangen für ihre Kinder verantwortlich. Sie begleiten und beaufsichtigen insbesondere diejenigen Kinder, denen der Sinn für die Reinlichkeit noch fehlt.
- b) Defekte Anlagen sind der Vermieterin sofort zu melden.
- c) Die sanitären Einrichtungen sind kein Spiel- oder Tummelplatz.
- d) Der Spielplatz darf von 08:00 – 12:00 und von 13:00 – 22:00 Uhr benützt werden.
- e) Beim Verlassen des Restaurants nach 22:00 Uhr ist strikte auf die Nachtruhe zu achten.
- f) Der Shop und das Restaurant sind nur während dem Saisonbetrieb (April bis September) geöffnet.
- g) Das Schwimmbad ist während den Monaten Juni – August von 09:00 – 12:00 und von 13:00 – 22:00 Uhr geöffnet.

5) Entsorgung

- a) Abfälle müssen in geschlossenen, gebührenfreien Säcken und im hierfür bestimmten Container entsorgt werden.
- b) Aludosen, PET, Glas und Kartom sind in den dafür bereitgestellten Recyclingcontainern zu entsorgen.
- c) Papier-Gebinde und Kleinmengen an Grünabfällen (Garten- und Rasenabfälle) sind in den jeweiligen Grüncontainer hinter dem Restaurant zu entsorgen.
- d) Sperrgut (Holz, Altmetall, Elektroschrott, ganze Hecken usw.) sind bei den Entsorgungstellen AVAG bzw. BEO-Recycling durch den Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) Das Entsorgen von Hausmüll (von zuhause) ist in den Containern auf dem Campingplatz verboten!
- f) Jedes Anlegen von eigenen Deponien ist untersagt.
- g) Die Entsorgungsstelle ist von 12:00 – 13:00 sowie von 22:00 – 07:00 Uhr geschlossen.

6) Unterhaltungspflicht/ Unter- und Vorbauten, Überdachungen

- a) Der Mieter ist verpflichtet, seine Anlagen und Einrichtungen einwandfrei zu unterhalten und Schäden zu reparieren, so dass ein gepflegtes Erscheinungsbild jederzeit gewährleistet ist (keine defekten Vorzelte, Dächer, Kisten usw.).
- b) Nicht winterfeste Vorzelte müssen bis Ende Saison demontiert werden.

7) Ruhezeit

- a) Zwischen 22.00 - 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 – 13.00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten.
- b) Auch während der Tageszeit ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke der Radios und TV's zu achten.
- c) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind das Rasenmähen sowie lärmverursachende Arbeiten untersagt.
- d) Keine Entsorgung von Glas von 12:00 – 13:00 Uhr sowie von 22:00 – 07:00 Uhr
- e) Anfragen und allfällige Begehren aller Art sind entweder schriftlich im Sommerhalbjahr während den Öffnungszeiten der Reception und im Winterhalbjahr von Montag bis Freitag 14:00-18:00 Uhr an die JungfrauCamp GmbH zu richten per Mail an direktion@jungfraucamp.ch . Ausserhalb dieser Zeiten ist die Privatsphäre der Geschäftsführung zu respektieren.

8) Fahrzeuge

- a) Die Geschwindigkeit ist auf dem gesamten Areal auf 10 km/h (Schritttempo) limitiert. Kindern und Tieren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- b) Fahrzeuge sind auf der eigenen Parzelle abzustellen. Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr kein befahren des Campingareals, das Auto muss in dieser Zeit auf den Besucherparkplatz parkiert werden. Unbefugtes Parkieren auf dem Platz des Nachbarn oder auf freien Wiesen ist nicht erlaubt.
- c) Das unnötige Laufenlassen von Motoren sowie das heftige Zuschlagen von Türen ist zu unterlassen.
- d) Bei Velo-, Rollbrett-, Inlinefahrten oder ähnlichem, ist grösste Vorsicht gegenüber den Fussgängern geboten.

9) Parkplätze

Besucher verwenden ausschliesslich den Besucherparkplatz. Unbefugtes Parkieren auf dem Platz des Nachbarn oder auf freien Wiesen ist nicht erlaubt.

10) Besucher

- a) Dieses Reglement gilt auch für Besucher. Diese müssen von den Mietern über das Reglement und insbesondere über **die Anmeldung an der Rezeption** in Kenntnis gesetzt werden.
- b) **Alle Besucher müssen sich** während des ganzen Saisonbetriebs (April - Ende September) **bei der Rezeption anmelden**. Erwachsene Tagesbesucher bezahlen eine Gebühr von CHF 5.00. Bei Übernachtungen wird eine Beherbergungstaxe von CHF 12.00 pro Person (+16 Jahren) und Nacht erhoben; davon ausgenommen sind Kinder, Eltern und Grosseltern der Mieter.
- c) Besuchern ist das Befahren des Areals verboten. Das Auto bzw. Motorrad ist ausschliesslich auf dem Besucherparkplatz abzustellen. Während der Saison (April - Ende September) wird für die Benützung des Besucherparkplatzes eine Gebühr erhoben; sie beträgt CHF 5.00 für eine Benützung bis zu 12 Stunden und CHF 10.00 für eine Benützung während 13 bis 24 Stunden.

11) Nachbarschaft

Der Mieter ist sich bewusst und akzeptiert, dass der JungfrauCamp an Grundstücke grenzt, die in der Landwirtschaftszone liegen. Die Eigentümer und Pächter dieser Grundstücke sind berechtigt, diese Liegenschaften jederzeit landwirtschaftlich zu nutzen und zu bewirtschaften.

12) Kinder

Die Eltern sind gehalten, ihre Kinder zu beaufsichtigen und insbesondere darauf zu achten, dass die Nachbarparzellen nicht als Spielplatz benützt werden.

13) Technische Anlagen

- a) Sämtliche Installationen des Mieters müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- b) Für Unfälle und Schäden von unsachgemäss erstellten Installationen haftet der Mieter.
- c) Aussenbeleuchtungen sind nur soweit zulässig, als sie nicht störend sind.
- d) Die Flüssiggasanlagen sind kontrollpflichtig und durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen (Gültigkeit 3 Jahre).
- e) Der Mieter hat die auf dem Standplatz aufgestellten Objekte, insbesondere den Wohnwagen gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschaden auf seine Kosten zu versichern. Im Weiteren hat der Mieter zur Deckung von Schäden, welcher der Vermieterin oder Dritten durch seine auf dem Standplatz aufgestellten Objekte entstehen könnten, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

14) Haustiere

- a) Haustiere dürfen gerne mitgebracht werden.
- b) Für Haustiere, insbesondere für Hunde, gilt auf dem gesamten Campingareal Leinenpflicht.
- c) Die Haustiere dürfen innerhalb des Campingareals auf keinen Fall frei herumlaufen.
- d) **Das „Gassigehen“ hat ausserhalb des Campingareals zu erfolgen.** Campinggäste danken für saubere und geruchsfreie Wiesen.
- e) Der Halter hat die Haustiere sauber und artgerecht zu halten.

15) Gästekarten

Für die Mieter ist die Gästekarte inbegriffen und kann bei der Rezeption von April bis Ende September bezogen werden.

16) Haftung

- a) Die Vermieterin trifft keine Haftung für allfällige Verluste des Mieters und für Schäden am Eigentum des Mieters.
- b) Der Abschluss einer Haftpflicht- und Hausratversicherung ist Sache des Mieters.

17) Anwendung und Auslegung, ergänzende Vorschriften, Gerichtsstand

- a) Über die Anwendung und Auslegung des JungfrauCamp Reglements entscheidet die Vermieterin endgültig.
- b) Soweit in diesem Reglement nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- c) **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Mietvertrag und JungfrauCamp Reglement ist der Ort der Mietsache.**

18) Form

Soweit im vorliegenden JungfrauCamp Reglement für die mietende Partei nur die männliche Form verwendet wird, ist darin ohne weiteres auch die weibliche Form oder eine Mehrzahl von Mietern enthalten.

Unterseen, 19. September 2023

.....

Die Vermieterin:
JungfrauCamp GmbH

Der/Die Mieter/in:

Carole Werthmüller
